



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI
DEPARTAMENT FEDERAL D'AFFARS EXTERIURS

O.883.0-6 - KRC

3003 Bern, den 11. Januar 2006

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta
Repeter questa referenza en vossa risposta p.pl.

An die in der Bundesversammlung
vertretenen politischen Parteien

An die gesamtschweizerischen
Dachverbände der Gemeinden, Städte
und Berggebiete

An die gesamtschweizerischen
Dachverbände der Wirtschaft

An die anderen interessierten Kreise

**Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte,
Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GStG)
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Januar 2006 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), bei den Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den anderen interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durchzuführen.

Die Schweiz hat eine lange Tradition als Gaststaat von internationalen Organisationen und Konferenzen, und die Gaststaatspolitik bildet einen Schwerpunkt der schweizerischen Aussenpolitik. Wie andere Staaten gewährt die Schweiz ausländischen Vertretungen sowie internationalen Organisationen und Konferenzen, denen sie auf ihrem Hoheitsgebiet Gastrecht gewährt, Vorrechte und Immunitäten. Ihre Gaststaatspolitik umfasst auch die Gewährung von gewissen finanziellen Beiträgen, insbesondere in Form von Darlehen an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf. Dabei stützt sich der Bundesrat auf verschiedene Rechtsgrundlagen, insbesondere auf internationale Abkommen und Verträge, verschiedene Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und seine verfassungsmässigen Kompetenzen im Bereich der Aussenpolitik.

Angesichts der Bedeutung der Gaststaatspolitik hat der Bundesrat beschlossen, seine Praxis in diesem Bereich zu kodifizieren und die wichtigsten Mittel der Gaststaatspolitik in einem einzigen Gesetz zu regeln. Der Entwurf, der Ihnen hiermit vorgelegt wird, soll also im Wesentlichen die verschiedenen bestehenden Rechtsgrundlagen im Bereich der Gaststaatspolitik zusammen-

fassen und die Entscheide, die direkt auf den verfassungsmässigen Kompetenzen des Bundesrats beruhen, auf eine formelle Rechtsgrundlage stellen. Er definiert die potenziellen Begünstigten der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge in dem vom Völkerrecht bestimmten Rahmen, ausgehend vom Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und den Sitzabkommen mit Organisationen, die sich in unserem Land niedergelassen haben. Dann legt er die Bedingungen fest, unter denen diesen Begünstigten eine besondere Stellung und finanzielle Beiträge gewährt werden können. Die Entwicklung der multilateralen internationalen Beziehungen hat zu neuen Akteuren auf der internationalen Bühne geführt; das schlägt sich in Artikel 2 des Gesetzesentwurfs nieder. Die Vorrechte und Immunitäten, die in Artikel 3 aufgezählt werden, ergeben sich aus dem internationalen Gewohnheitsrecht und sind in zahlreichen internationalen Übereinkommen festgeschrieben; zudem sieht der Gesetzesentwurf wie im Völkerrecht üblich je nach Art des Begünstigten eine Abstufung des Geltungsbereichs der Vorrechte und Immunitäten vor. Bei den finanziellen Beiträgen soll der Gesetzesentwurf dem Bundesrat erlauben, seine langjährige Praxis fortzuführen.

Beiliegend finden Sie den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GStG) samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/bk/recht/index.html>.

Bitte schicken Sie Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 20. April 2006 an folgende Adresse:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Direktion für Völkerrecht
Sektion diplomatisches und konsularisches Recht
Bundesgasse 18
3003 Bern

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Die Vorsteherin:

Micheline Calmy-Rey

Beilagen:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht